



GEMEINDE FINNING

Satzung

der Gemeinde Finning über Einfriedungen (Einfriedungssatzung)

Die Gemeinde Finning erlässt aufgrund der Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 der Bayer. Bauordnung - BayBO - vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286) in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) folgende Satzung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Baugrundstücke (Art.4 Abs.1BayBO) können entlang der Straßen, die dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb ausgewiesener Baugebiete dienen, mit einer Einfriedung versehen werden, die den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Die Einfriedung hat sich grundsätzlich auf die gesamte Grundstückslänge zu erstrecken; Unterbrechungen bei Zufahrten und Zugängen sind zulässig.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für landwirtschaftliche Anwesen und für Grundstücke, die ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dienen.

§ 2 Einfriedungen

- (1) Als Einfriedungen an der Straßenfront sind nur Holzzäune und lebende Hecken aus bodenständigen Gewächsen zugelassen. Drahtzäune, auch solche mit Plastiküberzug, sind nur zulässig, soweit sie mit einer Bepflanzung versehen werden und der Plastiküberzug nicht auffällig ist.
- (2) Die Verwendung von Stacheldraht sowie Gabionen, die keine wesentliche geländestützende Funktion haben, ist untersagt.
- (3) Einfriedungen dürfen nicht als geschlossene Wände ausgeführt werden.
- (4) Beton- und Steinsockel von Einfriedungen an der Straßenfront dürfen nicht höher als 20 cm, gemessen von der Geländehöhe am Fahrbahnrand, sein.
- (5) Einfriedungen dürfen nicht mit Matten bespannt und mit Kunststoffplatten oder ähnlichem Material verkleidet werden.
- (6) Für Einfriedungen dürfen keine grellen Farben verwendet werden; auch ein mehrfarbiger Anstrich ist unzulässig.

- (7) Die nach Abs. 1 zugelassenen Zäune einschließlich Sockel dürfen an der Straßenfront eine Gesamthöhe von 1,20 m und lebende Hecke eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten. Die Einfriedungshöhe wird grundsätzlich gemessen vom bestehenden/natürlichen Gelände am angrenzenden Fahrbahn- bzw. Gehwegrand (öffentliche Verkehrsfläche). Bei Grundstücken, die höher als die angrenzende öffentliche Verkehrsfläche liegen, kann im Einzelfall nach Überprüfung eine Abweichung hinsichtlich Sockel- und Gesamthöhe in der Form erteilt werden, dass die Höhe vom jeweiligen Niveau des Baugrundstücks herangezogen werden darf.
- (8) Einfriedungen sind stets so zu unterhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird. Zäune sind darüber hinaus so zu unterhalten, dass sie nicht verunstaltend wirken.

§ 3 Natürliche Einfriedungen

- (1) Lebende Hecken und andere natürliche Einfriedungen dürfen nur in einem Abstand von mindestens 50 cm von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen errichtet oder gepflanzt werden.
- (2) Der Grenzabstand wird von der Mitte der Einfriedungen bis zur Grenze des Straßengrundstücks gerechnet.

§ 4 Bebauungsplan

Die durch Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen bleiben unberührt.

§ 5 Abweichungen

- (1) Von den Bestimmungen der §§ 1 bis 4 der Satzung können Abweichungen nach Art. 63 Abs. 3 Satz 2 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden.
- (2) Über Abweichungen von verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Gemeinde Finning (Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BauBO).

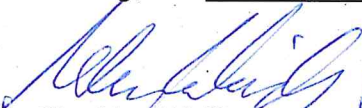
§ 5 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Satzung können nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO mit einer Geldstrafe bis zu einer Höhe von 50.000 EUR geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Einfriedungen vom 26.10.2009 außer Kraft.

Finning, den 19. April 2022


Siegfried Weißenbach
1. Bürgermeister

